



Internetpublikation des Referats K 2 im Kompetenzzentrum für Personalverwaltung und Systemsteuerung (KVPS)

FACHBEREICH **Bezüge/Bezüge zentral**

THEMATIK **Lohnsteuer;
Lohnsteuerberechnung im Zahlungsmonat Dezember 2011**

BEARBEITUNG K 2.2

DATUM 9. November 2011

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011 (BGBl I S. 2131) wurde der Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9a Einkommensteuergesetz (EStG) rückwirkend für das Kalenderjahr 2011 von 920,-EUR auf **1.000,-EUR** jährlich angehoben.

Damit einerseits der gesamte Erhöhungsbetrag in einem Zahlungsmonat wirksam wird und andererseits keine Rückrechnung für die Zeit ab Januar 2011 erforderlich ist, wird die gesamte steuerliche Entlastung bei den laufenden Bezügen des **Zahlungsmonats Dezember 2011** berücksichtigt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dazu einen eigenen Programmablaufplan entwickelt, der im Zahlungsverfahren umgesetzt wurde.

Bei allen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfängern (**ausgenommen** hiervon sind die Empfänger/-innen von **Versorgungsbezügen** – hier kommt der Arbeitnehmerpauschbetrag nicht zur Anwendung -) führt die Lohnsteuerberechnung für den Zahlungsmonat Dezember 2011 bei Anwendung der Steuerklassen I – V zu einem geringeren Steuerabzug als in den Monaten Januar bis November 2011. Bei Zahlungsfällen mit **Steuerklasse VI** findet **keine** Reduzierung statt, weil hier ebenfalls kein Arbeitnehmerpauschbetrag berücksichtigt wird.

Für die Steuerberechnung ab Januar 2012 wird 1/12 des o.a. Erhöhungsbetrages wirksam, so dass im Regelfall ein höherer Steuerabzug als im Dezember 2011 erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt
für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen